

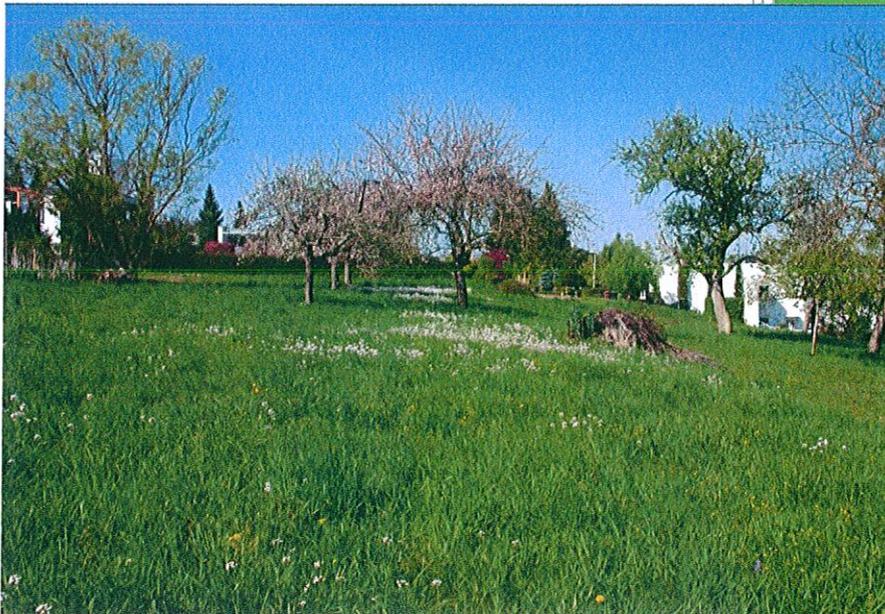
Im Auftrag von

Stadtverwaltung Besigheim
Marktplatz 12
74354 Besigheim

2015

Bebauungsplan Ingersheimer Feld VI - Verlängerung Neckarblick –

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Planungsbüro Beck und Partner

Rankestraße 6

76137 Karlsruhe

Ralph Stüber und

Elke Wonnenberg

17.11.2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Veranlassung	2
2. Methode und Vorgehensweise	3
3. Ergebnisse	4
3.1 Vögel	4
3.2 Reptilien/Zauneidechsen	6
3.3 Fledermäuse	6
4. Konfliktermittlung nach § 44 (1) BNatSchG	6
4.1 Allgemeine Konfliktanalyse	6
4.2 Vögel	6
4.3 Fledermäuse	8
5. Fazit	9
6. Literatur	10

Bebauungsplan Ingersheimer Feld VI – Verlängerung Neckarblick

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

1 Veranlassung, Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt am Rande des südöstlichsten Stadtteils von Besigheim. Die Straße „Neckarblick“ verläuft in Ost West-Richtung und endet als Sackgasse. Nach Osten und Norden grenzt die offene Landschaft an. Es handelt sich um eine halboffene Kulturlandschaft mit Obstbaumbeständen, kleinen Gartengrundstücken und Gehölzen im Anschluss an eine Wohnbebauung aus Einfamilienhäusern. Die Obstbäume sind vielfach groß und alt und mit Höhlen ausgestattet. Hier sollen im Anschluss an die bestehende Bebauung weitere Häuser errichtet werden. Das Untersuchungsgebiet umfasst die Fläche des Bebauungsplans sowie die umliegenden Flächen.

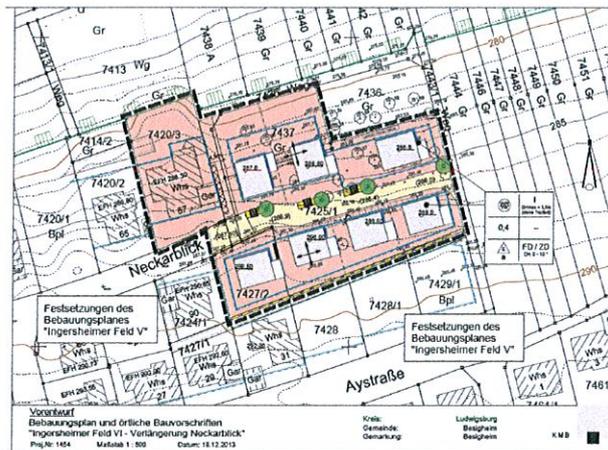


Abb. 1 Bebauungsplan
Ingersheimer Feld VI –
Verlängerung Neckarblick
(Quelle KMB)



Abb. 2 Luftbild mit Darstellung
der B-Plangrenzen (Quelle
LUBW, Daten- und
Kartendienst)

Wohnhaus Neckarblick 67 ist bereits vorhanden.

Das B-Plangebiet liegt wie die gesamte Gemarkung von Besigheim außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Neckartal zw. Hessigheim und Besigheim: Hamberg, Neckarhalde, Hörnle, Häslach und Wasen“.

Am Rande des Plangebietes liegt das Biotop Nr. 1-7020-118-2248 „Hartriegel-Feldhecke Häslachrain“ (Erfassung 1998). Die Hecke hat eine Fläche von ca. 110 m² und ist durch Ablagerung von Müll schwach beeinträchtigt. Sie stockt auf einer niedrigen, nordexponierten Hangstufe und weist neben Hartriegel auch Vogelkirschen, Esche, Hunds-Rose, Walnuß, Weide, Traubenkirsche, Liguster und Brombeeren auf.

Abb. 3 Geschützte Landschaftsbestandteile im Umfeld des Vorhabensgebietes (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)



2 Methode und Vorgehensweise

Begehungen des Gebietes zur Erfassung der Vogel- und Reptilien-Vorkommen erfolgten am 30.03., 22.04., 29.04., 21.05., 26.05., 01.06., 23.06. und am 10.07.2015.

Entsprechend den jahres- und tageszeitlichen Aktivitätszeiten der beiden Tiergruppen wurde der Schwerpunkt bei den Begehungen entsprechend den nachfolgenden Beschreibungen gelegt. Grundsätzlich wurden jedoch, sofern jahreszeitlich oder witterungsbedingt sinnvoll, bei jeder Begehung auf alle bearbeiteten Gruppen geachtet. Um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten, wurde das Untersuchungsgebiet über die Grenzen des Bebauungsplans *Ingersheimer Feld VI-Verlängerung Neckarblick* hinaus ausgedehnt.

Im April 2015 fand eine orientierende Begehung zum Thema Fledermäuse statt. Für diese Artengruppe wird eine Habitatpotentialanalyse ohne vertiefte Fledermaus-Untersuchung durchgeführt.

Vögel

Die Begehungen begannen in den frühen Morgenstunden während der Zeit höchster Gesangsaktivität. Jeweils wurden Ort und Aktivität der beobachteten Vögel notiert, wobei besonders auf revieranzeigendes (Gesang, Kampf) oder brutanzeigendes (Eintrag von Futter und Nistmaterial, Beobachtung von Jungvögeln, Nestern) Verhalten geachtet wurde.

Aus den einzelnen Beobachtungen wurde eine Revierkarte erstellt (Karte 1). Ein Revier wurde vermerkt, wenn mehrmals revieranzeigendes oder einmalig brutanzeigendes Verhalten beobachtet wurde.

Zusätzlich wurden Bäume auf Höhlen untersucht, die sich als Bruthöhlen für die verschiedenen in Höhlen brütenden Vogelarten eignen. Im Verlauf der weiteren Begehungen wurden diese Höhlen auf eine entsprechende Nutzung untersucht.

Reptilien

In diesem Fall ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als streng geschützte Art zu vermuten. Nach ihr wurde bei jeder Begehung mit geeigneter Witterung (warm, sonnig, windstill) gesucht. Erfolgversprechend ist die Suche am späten Morgen bzw. frühen Vormittag bei beginnender Erwärmung. Dann sind Zauneidechsen verhältnismäßig gut zu beobachten, wenn sie exponiert auf ihren Sonnplätzen liegen. Durch gezieltes Aufsuchen geeigneter Orte wie Holzstapel, Steinhäufen und ähnlichen Strukturen können die Tiere nachgewiesen werden. Durch Umwenden von Folien, Blechen oder größeren Rindenstücken können Eidechsen aufgespürt werden. Auch später am Tage sind Eidechsen bei entsprechenden Temperaturen zu beobachten. Auf Jahres- und tageszeitliche Aktivitätsschwankungen ist dabei zu achten.

Fledermäuse

Es fand nur eine orientierende Begehung am Tag statt (22.04.2015). Dabei wurden die vorhandenen Höhlen auf ihre Eignung als Quartierbäume eingestuft. Die Einschätzung der Betroffenheit von Fledermäusen bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG findet als Habitatpotentialanalyse statt (worst case).

3 Ergebnisse

3.1 Vögel

Im erweiterten Untersuchungsgebiet wurden 13 Vogelarten mit Revieren nachgewiesen.

Tab. 1: Liste der nachgewiesenen Vogelarten Gefährdung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Baden-Württemberg ¹	BArtSchV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	s
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-

¹: Rote Liste Status V = Vorwarnliste

²: Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalte 3 – streng geschützt

Der Girlitz steht in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste. Der Grünspecht ist als streng geschützte Art in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt. Alle Arten sind als Europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt.

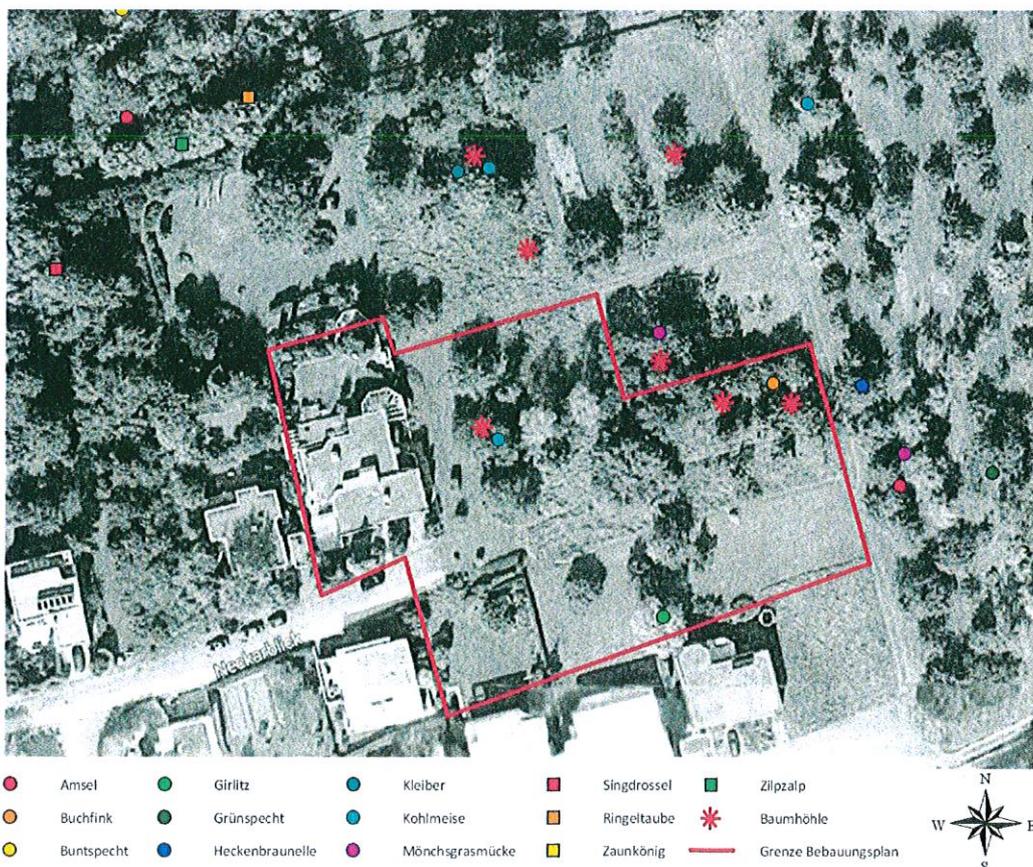
Es handelt sich um Arten, für die das Gelände mit (alten) Bäumen, Gehölzen, Freizeitgrundstücken, extensiv genutztem Grünland und Höhlen ein optimaler Lebensraum darstellt. Auch Höhlenbrüter wie Kohlmeise, Bunt- und Grünspecht sind vorhanden. Der Girlitz brütet auf Bäumen, gerne in der Nähe menschlicher Siedlungen. Im Gebiet lebt er auf einem Baum an einem Wohnhaus.

Weiter entfernt, außerhalb des regelmäßig begangenen Untersuchungsgebietes bzw. sporadisch als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet kommen Blaumeise, Eichelhäher, Elster, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Rabenkrähe, Rotkehlchen und Star vor.

Im Vorhabengebiet, d.h. innerhalb der Grenze des Bebauungsplans, konnten neben dem erwähnten Girlitz auch Buchfink und Kohlmeise beobachtet werden. Die Kohlmeise besiedelt einen der dort befindlichen 3 Höhlenbäume. Unmittelbar benachbart leben Amsel, Heckenbraunelle und Mönchsgrasmücke.

Die übrigen Arten des Untersuchungsgebietes wurden in größerer Entfernung festgestellt.

Karte 1: Revierkarte der nachgewiesenen Vogelarten, Baumhöhlen



3.2 Reptilien/Zauneidechse

Während der Begehungen konnten keine Nachweise von Reptilien erbracht werden. Aufgrund des kleinen, überschaubaren Untersuchungs- bzw. Vorhabengebietes und der Zahl der Begehungen kann ein Vorkommen von Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

3.3 Fledermäuse

Auf der Vorhabenfläche befinden sich drei Bäume mit für Fledermäuse geeigneten Höhlen. Eine dieser Höhlen war im Jahr 2015 von einer Kohlmeise besiedelt. Die Höhlen sind als Quartierbäume für Fledermäuse geeignet; zur Überwinterung oder als Wochenstubenquartier sind sie zu dünn. Auch ist das Siedlungsrandgebiet mit seiner Strukturvielfalt für die Jagd (Nahrungshabitat) geeignet. Konkrete Nachweise wurden nicht erbracht.

4 Konfliktermittlung nach § 44 (1) BNatSchG

4.1 Allgemeine Konfliktanalyse

Nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG; *Tötungsverbot*)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG; *Störungsverbot*)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG; *Schädigungsverbot*)

§ 44 Absatz 5 sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen vor (Legal Ausnahme):

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die Legalausnahme nach § 44 (5) BNatSchG für das Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3) und in Verbindung mit diesem bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen auch für das Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr.1) setzt also voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.

Das Vorhaben kann zu Beeinträchtigungen und Störungen von Tieren und Pflanzen führen. Unter die Verbotstatbestände fallen bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG die FFH-Arten des Anhang IV und die Europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Fall wurden die Europäischen Vogelarten, Reptilien und Fledermäuse als planungsrelevant eingestuft. Da keine Reptilien nachgewiesen werden konnten, kann auf eine artenschutzrechtliche Prüfung dieser Artengruppe verzichtet werden.

Es ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkung

- Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen, Lager- und Abstellflächen für Maschinen und Material; dies kann zu einem wenigstens temporären Habitatverlust führen.
- akustische und visuelle Störungen, Emissionen durch Baustellenbetrieb, Baufahrzeuge, Licht im Falle von Nachtbaustellen können zu Beunruhigung oder Vertreibung von Individuen führen.
- Tötung oder Verletzung insbesondere von Eiern (verschiedener Tiergruppen) und Jungtieren (z.B. Nestlingen) durch Maßnahmen während der Brutzeit/Laichzeit/Eiablagezeit.

Anlagebedingte Wirkung

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch bauliche Anlagen, Barrierewirkung, Fallen in Form von Schächten, Dolen usw. und Infrastruktur kann zu dauerhaftem Verlust von Individuen sowie von Fortpflanzungs-, Ruhestätten, essentiellen Nahrungshabitaten führen oder Wanderrouen unterbrechen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- akustische und visuelle Störungen durch betriebsspezifischen Lärm, Verkehr, Beleuchtung

4.2 Vögel

Unmittelbaren Revierverlust und damit auch Verlust ihrer Fortpflanzungsstätte (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) erleiden Girlitz, Kohlmeise und Buchfink. Angesichts der Ausstattung des Gebiets auch mit unbesetzten Höhlen wird es diesen 3 Revierinhabern möglich sein, im unmittelbaren Umfeld unbesetzte Reviere, auch Baumhöhlen, zu finden, sodass aus gutachterlicher Sicht die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 (5) Satz 2 BNatSchG sind demnach eigentlich nicht notwendig, es wird jedoch angeregt, 2 Nistkästen für kleine höhlenbrütende Arten (s.o.) in der nächsten Nachbarschaft aufzuhängen.

Der Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang kann aus gutachterlicher Sicht auch für die unmittelbar angrenzend beobachteten Reviere von Amsel, Heckenbraunelle und Mönchsgrasmücke angenommen werden. In ihrem Falle wäre es möglich, dass die Baumaßnahmen und später die Wohnbebauung sie zum Ausweichen auf etwas entferntere Flächen zwingt.

Aufgrund der geringen Flächengröße des Bebauungsplangebietes ist nicht zu erwarten, dass essentielle Nahrungshabitate vernichtet oder so erheblich beeinträchtigt werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Die weiter entfernt lebenden Vögel werden durch das Vorhaben nicht gestört, sofern in deren Revieren keine Maßnahmen (Lagerplatz, Abstellplatz für Baustellenfahrzeuge etc.) stattfinden. Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung während sensibler Zeiten) ist daher nicht zu erwarten.

Wichtig zur Einhaltung des Tötungsverbots nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist die Rodung der Gehölze und die Baustelleneinrichtung im Winterhalbjahr, wenn keine Eier oder Jungvögel in den Nestern liegen.

4.3 Fledermäuse

Die Betroffenheit der Fledermäuse wird in Form einer Habitatpotentialanalyse geprüft.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann eingehalten werden, wenn die Bäume im Winterhalbjahr gefällt werden. Zu dieser Zeit halten sich mit sehr großer Wahrscheinlichkeit keine Fledermäuse in den Bäumen auf. Durch diese Maßnahme kann auch eine erhebliche Störungen während sensibler Zeiten vermieden werden (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Eine Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten findet nicht statt. Auch werden keine essentiellen Teilhabitate (z.B. Nahrungshabitate) so erheblich gestört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt. Für Fledermäuse sind allerdings Quartierbäume auch ein Teilhabitat. Auch wenn dieses in diesem konkreten Fall nicht essentiell ist (es liegen viele weitere Höhlenbäume im unmittelbaren Umfeld vor; siehe Karte 1), so sollte doch, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auf jeden Fall ununterbrochen zu wahren, zwei Fledermauskästen an Bäume ohne Höhlen im Umfeld gehängt werden.

So kann sicher das Schädigungsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG umgangen werden.

5. Fazit

Auf der Fläche für die „Verlängerung Neckarblick“ im Bebauungsplangebiet Ingersheimer Feld VI stehen drei Bäume mit Höhlen. In einem der Bäume brütet die Kohlmeise. Ansonsten brüten noch Girlitz und Buchfink auf der Vorhabenfläche. Für die Kohlmeise sind zwei weitere Reviere im erweiterten Untersuchungsgebiet bekannt. Für Girlitz und Buchfink waren das die einzigen Nachweise. D.h. trotz ausreichend vorhandener und gut ausgestatteter Habitatbäume im erweiterten Untersuchungsgebiet, sind diese durch die genannten Arten nicht besetzt. Bei Verlust des Reviers durch die Bebauung ist also eine Besiedlung im angrenzenden Umfeld möglich und auch durchaus wahrscheinlich, sodass auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Vogelarten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG gewahrt bleibt. Dennoch werden zwei Nistkästen für Meisen aufgehängt. Erhebliche Störungen oder Tötung von Tieren nach § 44 (1) Nr. 2 und 1 BNatSchG können durch die Einhaltung der Baumfäll-Zeiten (im Winter) vermieden werden.

Das Gleiche gilt für das Töten von Tieren aus der Gruppe der Fledermäuse, die die Höhlenbäume eventuell als Quartierbäume im Sommer nutzen. Um den Verbotstatbestand der Schädigung von essentiellen Teilhabitaten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu umgehen und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne zeitlichen Verlust zu wahren, werden im Spätwinter (ca. März/April) 2 Fledermauskästen an älteren Bäumen ohne Höhlen im erweiterten Umfeld des Bebauungsgebietes aufgehängt. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) und § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Schädigungsverbot) können durch die Einhaltung der Baumfäll-Zeiten (im Winter) sicher vermieden werden.

Soweit die entsprechenden Festlegungen im Rahmen der weiteren Plandetaillierung vorgenommen werden und die Umsetzung entsprechend (auch in zeitlicher Hinsicht) erfolgt, ist nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Berührung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG für Tiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vögel zu erwarten.

Ungeachtet dieser Einschätzung muss folgendes berücksichtigt werden: ein Blick auf das Luftbild zeigt, dass sich das Wohngebiet offenbar bereits weit in die halboffene Kulturlandschaft vorgearbeitet hat. Ein jeweils kleiner Eingriff ist einzeln betrachtet nicht schwerwiegend und berührt nicht die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, zumal noch großflächig Obstbaumwiesen, Gärten, Gehölze und Wald an den Neckarhängen vorhanden sind. In der Summe findet jedoch ein schleichender Verlust von Lebens- und Fortpflanzungsstätten statt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung)

VERORDNUNG zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005